Wien Donnerstag den 17. September 1874. VII. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde als Ehehinderniß.

Von Prof. Dr. **Michel.**

Man behauptet und findet es sonderbar, daß derjenige, welcher höhere Weihen empfangen oder feierliche Ordensgelübde abgelegt hat, vermöge des § 63 a. b. G. B. für sein ganzes Leben gehindert sei, sich zu verehelichen, mag er auch aus dem geistlichen Stande oder aus dem kirchlichen Orden ausgetreten, ja selbst nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche sein, dies widerspreche dem Geiste der neuen Staatsgrundgesetze und sei für den Betroffenen um so fataler, als ihm eine Hilfe auch nicht einmal durch die Noth-Civilehe geboten werde. Denn die letztere könne laut Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 47) nur dann stattfinden, wenn der Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Willenserklärung der Brautleute aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. Beruft sich nun der Seelsorger auf das im § 63 a. b. G. B. bezeichnete Ehehinderniß, so fehle die nothwendige Bedingung, unter welcher die politische Behörde an die Stelle des Seelsorgers treten darf, und des Letzteren Weigerung kann eben nicht als eine willkürliche oder ungesetzliche Handlung betrachtet werden.

Demnach wird von vielen Stimmen die Aufhebung oder Abänderung des citirten Gesetzesparagraphen dringend begehrt.

Das hier berührte Hinderniß wird bekanntlich zu den kirchlich-bürgerlichen oder gemischten Ehehindernissen gezählt, weil es sowohl von der Kirche als auch vom Staate aufgestellt worden ist. Unsere Gesetzgebung, welche erst unter Kaiser Joseph II. ein eigenes staatliches Eherecht geschaffen, hat hinsichtlich dieses Hindernisses nicht immer den nämlichen Standpunkt festgehalten.

Das Patent vom 16. Jänner 1783, die Grundlage unseres heutigen Eherechtes, erklärte im § 21: „In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe wird das bisher Bestehende unabgeändert belassen". Und fast wörtlich gleichlautend ist der § 25 des mit dem Patente vom 1. November 1786 kundgemachten (josephinischen) Gesetzbuches. Damals bezeichnete also das staatliche Gesetz katholische Geistliche und katholische Ordenspersonen als unfähig, eine Ehe giltig zu schließen, nur unter jenen Voraussetzungen und nur in jenem Maße, wie die Satzungen der katholischen Kirche bestimmt haben; — das kirchliche Ehehinderniß wurde von Seite der weltlichen Regierung einfach und ohne jeden Beisatz anerkannt und sollte auf die Angehörigen der katholischen Kirche beschränkt bleiben.

An die Stelle der Berufung auf das „bisher Bestehende" tra im § 73 des galizischen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1797 eine meritorische Anordnung, eine selbstständige Vorschrift der weltlichen Autorität, lautend: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen".

Verschieden hievon erklärte aber das für die (damals neu erworbenen) Provinzen Salzburg und Berchtesgaden erlassene Ehepatent vom 13. April 1808 im § 19 die „katholischen Geistlichen des lateinischen und armenischen Ritus" sowie „Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben", als unfähig zur Eheschließung. Dagegen ist man bei der Redaction des heute geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 wieder zu der Textirung des galizischen Gesetzbuches zurückgekehrt, mit dessen § 73 der § 63 des a. b. G. B. genau übereinstimmt.

Dieser Paragraph unterscheidet zwischen den Kirchen nicht. Während die josephinischen Gesetze ausdrücklich nur von der katholischen Kirche überhaupt sprechen und das erwähnte Patent für Salzburg und Berchtesgaden nur die katholischen Geistlichen des lateinischen und armenischen Ritus nennt, können kraft des allgemein lautenden § 63 a. b G. B. (§ 73 galiz. G. B.) sich nicht giltig verehelichen: Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen nicht nur der lateinischen, sondern auch der griechischen unirten und nichtunirten Kirche sowie Ordenspersonen der einen und der anderen Kirche. Wir lassen dahingestellt, inwieferne der Staat mit diesem Verbote über die Satzungen der verschiedenen Religionsgesellschaften hinausging und das Ehehinderniß in einem weiteren Umfange als diese selbst aufstellte.

Controvers war schon früher die Frage, ob nach § 63 a. b. G. B. die Exreligiosen (Mitglieder eines aufgehobenen Ordens oder Klosters) an der Verehelichung gehindert seien?

Dolliner bejaht die Frage, „denn auch diese Personen haben

feierliche Gelübde des ehelosen Standes abgelegt, und mehr fordert das Gesetz zur Entstehung des Ehehindernisses nicht. In Ansehung der Priester aus solchen Orden und Klöstern kann um so weniger ein Zweifel sein, da denselben auch das Ehehinderniß der höheren Weihen im Wege steht; aber auch von den Klerikern und Laienbrüdern muß es behauptet werden, weil das Gelübde der Ehelosigkeit unbedingt abgelegt worden ist und auch außer dem Kloster beobachtet werden kann".

Pachmann hingegen verneint diese Frage hinsichtlich der genannten Personen, welche „durch die Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten, folglich civilrechtlich keine Ordenspersonen sind (§ 573 a. b. G. B.)".

Dieser letzteren Meinung stimmen auch wir bei, doch gehen wir noch weiter und glauben, daß der § 63 auch „die von der katholischen Kirche abgefallenen Ordenspersonen und übergetretenen Geistlichen" nicht binde.

Vor Allem machen wir darauf aufmerksam, daß der § 63 einerseits von „Geistlichen", anderseits von männlichen und weiblichen „Ordenspersonen" spricht, mithin solche Personen von der Eingehung der Ehe ausschließt, welche einem gewissen Stande angehören. Wer nun diesem Stande nicht (beziehungsweise nicht mehr) angehört, d. h. ein Geistlicher oder eine Ordensperson nicht oder nicht mehr ist, kann allerdings einen giltigen Ehevertrag schließen. Die Worte „welche schon höhere Weihen empfangen haben" und „welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben", dienen nur zur näheren Bezeichnung der von der Verehelichung vermöge ihres Standes und in Folge ihres eigenen freien Entschlusses ausgeschlossenen Personen. Sie sagen nämlich, daß nicht alle Geistlichen, nicht alle Ordenspersonen, sondern nur diejenigen aus ihnen zur Eheschließung unfähig sind, welche schon höhere Weihen empfangen, beziehungsweise das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben. Keineswegs aber haben diese Worte den Sinn, daß, wer früher einmal höhere Weihen empfangen oder ein solches Gelübde abgelegt hat, für sein ganzes Leben vom Eintritte in die Ehe ausgeschlossen bleibe, mag er auch aus was immer für einem Grunde jenem Stande nicht mehr angehören.

Nach dieser Auslegung des § 63 liegt das trennende Ehehinderniß nicht (oder doch nicht allein) in der vorausgegangenen Thatsache des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der Ordensprofeß, sondern in der noch bestehenden Eigenschaft der Person, in der Standesangehörigkeit Zur Entstehung des Ehehindernisses fordert allerdings das Gesetz wie Dolliner bemerkt, den Empfang der höheren Weihen oder die Ablegung der Ordensgelübde, aber zur Fortdauer desselben ist erforderlich, daß die betreffende Person nicht aus ihrem Stande getreten ist. Wer einem solchen Stande angehört, von dem kann man immerhin sagen, er habe „das sittliche Vermögen zum Zwecke" nicht (s. Rubrik zum § 61 ff.); wer aber in gesetzmäßiger Weise ausgetreten ist, dem steht ein gesetzliches Hinderniß, sich zu verehelichen, nicht mehr im Wege. (§ 47 a. b. G. B.) Würde ihm nun gleichwohl von dem hiezu berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder der Trauung verweigert werden, so wäre er kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zur Schließung der Civilehe zuzulassen.

In dieser Lage befinden sich vorerst diejenigen, welche „die Auflösung von den Gelübden erhalten haben" oder welche „durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind". Gleichwie sie laut des § 573 a. b. G. B. fähig zu testiren sind, können sie sich auch giltig verehelichen.

Dann gehören hieher diejenigen, welche mit Beobachtung der bezüglichen Anordnungen des Staates aus der katholischen Kirche selbst ausgetreten sind. Vermöge des die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) hat „Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre" — also auch jeder katholische Geistliche und jede Ordensperson — die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung, somit auch das Recht, aus der katholischen Kirche auszutreten. Doch muß er den Austritt, damit derselbe die gesetzliche Wirkung habe, der politischen Behörde zur weiteren Mittheilung an den Vorsteher der verlassenen Kirche melden und den Eintritt in eine andere Religionsgenossenschaft dem Vorsteher der letzteren persönlich erklären. Hat nun wirklich eine geistliche oder eine Ordensperson in solcher Weise ihren Austritt aus der katholischen Kirche angemeldet, so kann sie nicht mehr als ein Mitglied und gewiß auch nicht mehr als ein Geistlicher oder als eine Ordensperson der verlassenen Kirche angesehen, folglich auch nicht auf Grund des § 63 a. b. G. B. an der Verehelichung gehindert werden.

Laut des citirten Gesetzes gehen durch den Religionswechsel alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen und umgekehrt die Ansprüche dieses an jene verloren. Mithin ist die Kirche auch nicht berechtigt, gegen die Verehelichung ihres gewesenen Mitgliedes Einsprache zu erheben. Der Staat kann doch nicht jemanden als katholischen Geistlichen oder Ordensmann behandeln, welchen er selbst als Nicht-Katholiken betrachtet.

Eine andere Frage aber ist es, ob das Hinderniß des § 63 a. b. G. B. auch für jenen Geistlichen (Ordensmann) aufgehoben zu betrachten sei, welcher — ohne seinen Austritt aus der Kirche vorschriftmäßig angemeldet zu haben — aus dem geistlichen Stande, beziehungsweise aus dem Orden getreten zu sein erklärt. Wir haben kein Gesetz, welches die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen jemand — abgesehen von dem früher besprochenen Falle des Austrittes aus der Kirche — aus dem geistlichen Stande oder aus dem kirchlichen Orden ausgetreten oder ausgeschlossen zu betrachten sei und doch wäre eine deutliche Bestimmung hierüber nothwendig, weil die allgemeinen Gesetze mitunter in der Anwendung auf Geistliche und Ordenspersonen eine Modification erleiden. Man vergleiche z. B. im allemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die §§ 192, 195, 281. 539, 573, 591, 761. Daß die Bestimmung im Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142): „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht" nicht genüge, liegt auf der Hand. Hinsichtlich der Ordenspersonen müßte eine bestimmte Norm in jenes Gesetz aufgenommen werden, welches laut des Vorbehaltes im § 31 des zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassenen Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über klösterliche Genossenschaften gegeben werden wird. Aber hinsichtlich der Weltgeistlichen wäre ein besonderes Gesetz nothwendig.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur gerichtlichen Eintreibung von öffentlichen Abgaben kann nach den Hofdecreten vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, vom 23. September 1796, Nr. 312, vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 und vom 10. Februar 1832, Nr. 2548 die Vorlage von Erkenntnissen nicht verlangt werden, sondern es haben sich die Gerichte, welchen eine Prüfung der Angemessenheit der von der Finanzbehörde getroffenen Wahl zwischen gerichtlicher und politischer Executionsführung nicht zusteht — mit der Anmeldung, dem Ausweise und Executionsbegehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde zu begnügen.

Die k. k. nied. österr. Finanzprocuratur suchte in Vertretung des k. k. Aerars und der Commune Wien bei dem k. k. Bezirksgerichte Hietzing um executive Pfändung und Schätzung von Fahrnissen des B. zur Hereinbringung von Erwerb- und Einkommensteuer-Rückständen sammt Communalzuschlägen an.

Das k. k. Bezirksgericht Hietzing wies dieses Gesuch wegen gerichtlicher Incompetenz zurück.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht wies den gegen diesen bezirksgerichtlichen Bescheid gerichteten Recurs der k. k. Finanzprocuratur mit der Begründung zurück, „weil selbst abgesehen davon, daß die im Gesuche bezogene Requisition des Wiener-Magistrates nicht beigeschlossen wurde, das vorliegende Executionsbegehren im § 298 a. G. O. nicht begründet erscheine."

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 4. August 1874, Z. 7957 dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Finanzprocuratur stattgegeben und die aufrechte gerichtliche Erledigung des von der Finanzprocuratur eingebrachten Executionsgesuches verordnet und zwar: „In Erwägung, daß nach den Hofdecreten vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, vom 23. September 1796, Nr. 312, vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 und vom 10. Februar 1832, Nr. 2548 über Rückstände an öffentlichen Abgaben weder Erkenntnisse gefällt, noch zum Behufe ihrer gerichtlichen Eintreibung gefordert

werden können, sondern die Gerichte sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und dem einschlägigen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde zu begnügen haben; ferner in Erwägung, daß, wenn auch zur Eintreibung solcher Rückstände das Privilegium der politischen Execution eingeräumt ist und die bezüglichen Behörden angewiesen sind, sich in erster Linie dieses Privilegiums zu bedienen, doch diesen Anordnungen offenbar nicht die Absicht zu Grunde liegt, das Executionsrecht des Staatsschatzes vom Standpunkte der Gerichte in engere Grenzen zu ziehen als das Executionsrecht eines Privaten, und daß den Gerichten nicht zustehen kann, die Angemessenheit der von der Finanzbehörde in absonderlichen Fällen getroffenen Wahl der Executionsführung zu prüfen und Nachweisungen zur Rechtfertigung der unternommenen Betretung des gerichtlichen Weges zu verlangen; in Erwägung, daß diese Grundsätze durch die allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juli 1849, ad Nr. 8215/F. M. und vom 9. Jänner 1850, ad 337/F. M. in Betreff der Organisirung und Einrichtung der Behörden zur Verwaltung der directen Besteuerung keine Aenderung erlitten haben; endlich in Erwägung, daß in Gemäßheit der Verordnung des Justizministeriums vom 25. April 1856, Z. 8911 die k. k. Finanzprocuratur in Angelegenheiten der vorliegenden Art der Nachweisung eines besonderen Mandates nicht bedarf und in Erwägung, daß demnach die abweisenden Erledigungen der Untergerichte wider den Wortlaut und Geist der Gesetze verstoßen".

Ger.-Ztg.

Der Servitutsberechtigte eines Grundstückes kann nicht als Anrainer im Sinne der Bauordnung angesehen werden.

Die Mühlrealität Nr. 1303 des Jacob K. in Pr. grenzt in nördlicher Richtung an die der Gemeinde Pr. gehörige Halbinsel Nr. 767, welche als „Bollwerk" bezeichnet wird. Den Besitzern der Weißgärberwalke Nr. 1278 und der Tuchmacherwalke Nr. 1223 steht grundbücherlich das Recht zu, „ihre Felle und Tuchfabricate oder Kotzen auf diesem Bollwerke aufzuhängen und zu trocknen, wie auch das nöthige Brennholz dahin, wie bisher geschehen, jedoch ohne Beschädigung dieses Bollwerkes aufzuschlichten".

In der Eingabe vom 19. October 1873 hat Jakob K. dem Pr.'er Magistrate die Anzeige erstattet, daß er an Stelle einer (gegen das Bollwerk zu gerichteten) hölzernen Einfriedung eine Grenzmauer nach vorgelegtem Plane aufführen wolle. Zu der diesbezüglichen Baucommission wurde als Anrainer lediglich die Gemeinde Pr. eingeladen. Der Vertreter der Gemeinde erhob gegen die Ausführung der projectirten Mauer keine Einwendung und da sonst ein Anstand nicht erhoben wurde, ertheilte der Magistrat unterm 27. October 1873 die Bewilligung zur Ausführung der Mauer nach dem vorgelegten Plane, in welchem nebst einigen blinden Fenstern auch eine Thüre gegen das Bollwerk projectirt war.

In der Eingabe vom 6. November 1873 machte Anna G., Besitzerin der Realität Nr. 1223 beim Magistrat die Anzeige, daß Jakob K. auf das Bollwerk, dessen Benützung ihr zustehe, eigenmächtig eine Thüre anbringe. Ueber diese Anzeige verständigte der Magistat die Anna G. dahin, daß der Plan über den von K. geführten Bau nach commissionneller Prüfung consentirt worden sei und daß zur diesfälligen commissionellen Verhandlung sie (Anna G.) deßhalb nicht eingeladen worden sei, weil das angrenzende Bollwerk nicht ihr Eigenthum, sondern das der Gemeinde Pr. sei, deren Vertreter gegen den Bau keine Einwendung erhoben habe.

Gegen diese Entscheidung beschwerte sich Anna G. bei der Statthalterei, anführend, daß sie durch die ohne ihr Vorwissen genehmigte Herstellung der fraglichen Thüre in dem grundbücherlich sichergestellten ausschließlichen Benützungsrechte des Bollwerkes geschädigt werde; sie verlangte Einstellung des Baues und Anordnung einer neuerlichen Baucommission. Bei Vorlage dieses Recurses bemerkte der Magistrat, daß unter Anrainer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ad 1 der Bauordnung nur die Eigenthümer der anstoßenden Häuser und Gründe zu verstehen seien, daß der Servitutsberechtigte sein Recht nur gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes geltend machen könne und daß die Vertretung des belasteten Grundstückes gegen den Bauherrn des anrainenden Grundstückes nur dem Eigenthümer gebühre, daher die Beschwerde der G. gemäß der §§ 9 ad 1, 13 ad 3, 14 und 15 Bauordnung unbegründet sei.

Die Statthalterei entschied in nachstehender Weise: „Unter den nach § 13 der B. O. zu einer Baucommission vorzuladenden Anrainern sind im engeren Sinne die Besitzer jener Realitäten zu verstehen, welche unmittelbar an das Grundstück angränzen, wo gebaut werden soll. In diesem Sinne kann Anna G., Besitzerin der Mühle und Walke Nr. 1223 aus dem Titel des angeblich ihr und dem Besitzer der Mühle Nr. 1278 zustehenden ausschließlichen Rechtes zur Benützung des der Gemeinde Pr. gehörigen Bollwerkes Nr. 767 zwar nicht als unmittelbare Anrainerin der Realität Nr. 1303 des K. angesehen werden und kann daher aus diesem Grunde die von dem Magistrate unterlassene Vorladung der Anna G. zu der über das Bauvorhaben des Ignaz K. abgehaltenen Localcommission die Nullität des dem letzteren unterm 27. October 1873 ertheilten Consenses zur Erbauung einer mit einer Thüröffnung gegen das Bollwerk versehenen Grenzmauer auf der Mühlrealität Nr. 1303 nicht begründen, beziehungsweise die Reassumirung der Bauverhandlung nicht zur Folge haben. In Erwägung jedoch, daß Anna G. mit Rücksicht auf die von ihr nachträglich geltend gemachte, durch die bewilligte Thüröffnung zugefügte Störung in dem Gebrauche ihres Servitutsrechtes, wenn nicht als unmittelbare Anrainerin so doch als Interessentin bei dieser Bauangelegenheit betheiligt erscheint, findet die Statthalterei auszusprechen, daß die bewilligte Thüröffnung in der Grenzmauer in öffentlicher Beziehung für zulässig und ausführbar erkannt, in Anbetracht jedoch, daß auch Anna G. als betheiligter Interessent erscheint und privatrechtliche Einwendungen gegen den Bau der Grenzmauer mit Thüröffnung von ihr erhoben werden, während die Stadtgemeinde als Eigenthümerin des Bollwerkes der Bauführung zustimmt, der Streit hierüber auf den Civilrechtsweg verwiesen werde".

Anna G. ergriff nun den Ministerialrecurs, worin sie um Annullirung des dem Jakob K. vom Magistrate in Pr. ertheilten Consenses zur Erbauung einer Grenzmauer auf der Realität Nr. 1303 bat.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 14. Juni 1874, Z. 6528 dieser Beschwerde im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. K.

Haftungspflicht der Gemeinde für von ihrem Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise an öffentlichen Geldern verübte Defraudationen.

Der gewesene Gemeindevorsteher von Sch. in Böhmen, Namens Joseph D. hat während seiner Amtsführung in den Jahren 1868 und 1869 von den Mühlbesitzern M. und K. Grundentlastungsgelder und zwar vom Ersteren im Betrage von 708 fl. 39 kr. und vom Letzteren in der Höhe von 502 fl. 64 kr. eingehoben, dieselben aber nicht dem Steueramte in Abfuhr gebracht, mithin veruntreut. Später wurde dem D. sein ganzes Besitzthum verkauft; er ist seitdem ohne alles Vermögen und fristet sein Leben als Unterlehrer an der Volksschule in P.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun dem dermaligen Bürgermeister von Sch. bei Vermeidung der Sequestration des Gemeindevermögens die Zahlung der vom früheren Gemeindevorstande Joseph D. eingehobenen jedoch veruntreuten Grundentlastungsgelder im Betrage von 1211 fl. 3 kr. binnen 14 Tagen aufgetragen, weil nach der Gemeindeordnung die Gemeinde für ihre Thätigkeit im übertragenen Wirkungskreise der Regierung verantwortlich und daher schuldig ist, die von ihrem früheren Bürgermeister veruntreuten Beträge gegen Regreß im Rechtswege an den Schuldigen zu ersetzen.

Der Gemeindevorstand bat, die Gemeinde von der aufgelegten Zahlung aus dem Grunde zu entheben, weil Grundentlastungsgelder keine l. f. Steuern sind, sondern solche Giebigkeiten, welche jeder Verpflichtete selbst dem k. k. Steueramte in Abfuhr zu bringen hat.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft die Vorstellung abgewiesen hatte, ergriff der Gemeindevorstand von Sch. den Recurs an die Statthalterei. Diese ersuchte den Landes-Ausschuß um seine Wohlmeinung in der Angelegenheit und bemerkte, daß nach ihrem Erachten die Gemeinde Sch. zum Ersatze der in Rede stehenden Grundentlastungsgelder nicht verpflichtet sei, weil die Gemeinde für Amtshandlungen des Gemeindevorstehers im übertragenen Wirkungskreise durch keine gesetzliche Bestimmung ersatzpflichtig gemacht werde. Der Landes-

ausschuß hat diese Anschauung nicht getheilt, sondern die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aus nachstehenden Gründen für correct bezeichnet: „Nach § 128 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 gehört die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, welcher nach § 126 desselben Gesetzes durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt wird, welcher die Gemeinden als moralische Person nach außen, sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten vertritt. In der Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 16. Februar 1854 und vom 10. August 1855, Z. 35.550 wird die Steuereinhebung für einen Zweig des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, für eine Verpflichtung derselben erklärt, welche von dem Bürgermeister oder durch andere von der Gemeinde bestellte Organe zu besorgen ist. Nach § 29 der Gem.-Ord. vom 16. April 1864 für Böhmen besteht der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde in der Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung innerhalb der allgemeinen und der Landesgesetze und nach § 61 desselben Gesetzes besorgt diese Geschäfte der Gemeindevorsteher. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde als solche zur Einhebung der directen Steuern verpflichtet und ist im Grunde dieser Verpflichtung für die Einhebung und richtige Abfuhr derselben haftend. Diese Haftungspflicht ist auch schon in den älteren Gesetzen ausgesprochen gewesen. (Hofdecret vom 4. Jänner 1787, Nr 609, J. G. S.) Nach § 4 des Patentes vom 4. April 1851, Nr. 83 R. G. Bl. sind die den Verpflichteten zur Last ermittelten Renten der Grundsteuer gleichgestellt und auf dieselbe Art einzuheben und einzutreiben, daher auch alles Gesagte von den Grundentlastungsgebühren gelten muß, wornach die Gemeinde Sch. für die Unterschlagung dieser Gebühren durch ihren gewesenen Vorsteher Joseph D. haftend und ersatzpflichtig ist."

Die Statthalterei hat, sich zu dieser Anschauung des Landes-Ausschusses bekehrend, dem Recurse der Gemeinde Sch., „da im Sinne der §§ 29, 61 und 66 der Gemeindeordnung die Gemeinde für die Amtshandlungen des Gemeindevorstehers im übertragenen Wirkungskreise (zu welchem die Einhebung und Abfuhr von Grundentlastungsgeldern gehört) verantwortlich und haftend ist und da derselben vorbehalten bleibt, ihren Regreß gegen den Schuldtragenden zu nehmen", keine Folge gegeben.

Auch das Ministerium des Innern hat unterm 4. Juli 1874, Z. 9505, der Berufung der Stadtgemeinde Sch. aus den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven keine Folge gegeben. D.

Literarische Anzeige.

Erläuterungen zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. Von Julius Mitterbacher, k. k. Staatsanwalt und Dr. Vincenz Neumayer, Advocat. 2.—6. Lieferung, Graz 1874. Verlag von Leuschner u. Lubensky, k. k. Universitätsbuchhandlung. Was die erste Lieferung dieses Werkes versprochen, hat das vollendete Werk getreu gehalten; es liegt uns ein verläßliches Vademecum für den praktischen Juristen und ein umfassender Leitfaden für diejenigen vor, die zur Fahne Themis' sich vorbereiten. Die verschiedenen Factoren des Richteramtes können in allen Fällen mit voller Beruhigung aus diesen Erläuterungen sich Raths erholen und das Capitel über die Geschwornengerichte ist so klar erläuternd daß darnach jeder, der zu diesem Amte berufen wird, die volle Bedeutung seiner Function und die praktische Seite der Durchführung derselben erfassen kann. Uebersichtliche Zusammenstellungen der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über Fristen, des Wirkungskreises der Rathskammern, und der Functionen der Hauptverhandlung, dann der Rechtsmittel, geben dem Werke eine besondere Brauchbarkeit für die Praxis, die sich in diesen Fragen schnell und sicher belehrt wissen will. Das günstige Prognostikon, das wir dem Werke beim Erscheinen der ersten Lieferung stellten, wird nun wohl auch durch den Erfolg bethätigt sein; wir halten es aber für unsere Pflicht, unseren Lesekreis auf diese mit großer Umsicht vollendete Arbeit aufmerksam zu machen. M. v. G.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landes-Chefs vom 6. Mai 1874, Z. 4305, in Betreff des Verfahrens bei unabweislichen Ueberschreitungen der im Staatsvoranschlage genehmigten Credite im Laufe des Verwaltungsjahres.

Das k. k. Finanzministerium hat mittelst Zuschrift vom 14. v. M., Z. 629 F. M. anher mitgetheilt, es haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der § 16 der Grundsätze über die Gebarung mit den eröffneten Crediten (Verordnungsblatt des Fin. M. Nr. 46, Seite 277 ex 1863) dahin modificirt werde, daß für die in dem genehmigten Voranschlage im Laufe des Verwaltungsjahres als unzureichend sich darstellenden Credite fernerhin nicht mehr im verfassungsmäßigen Wege besondere Ergänzungs- (Suplementar-) Credite in Anspruch zu nehmen, sondern die unabweislichen Ueberschreitnungen in der Jahresrechnung gegenüber dem Reichsrathe erschöpfend zu rechtfertigen seien.

Weiters hat das k. k. Finanzministerium anher eröffnet, daß diese Aenderung des bisherigen Vorganges schon bei der Gebarung des Jahres 1873 einzutreten habe, und daß somit von nun an ein Nachtragscredit im verfassungsmäßigen Wege nur dann in Anspruch zu nehmen sei, wenn zur Zeit, als der Reichsrath versammelt ist eine Ausgabe erforderlich wird, für welche im Finanzgesetze gar nicht vorgesehen ist, während alle unabweislichen Ueberschreitungen bereits bewilligter Credite und sonstige unvermeidliche bereits geleistete Ausgaben lediglich in der Jahresrechnung erschöpfend zu rechtfertigen seien.

Hievon werden Eure . . . . . . mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, dem unterstehenden Rechnungs-Departement die Weisung zu ertheilen, alle Ueberschreitungen der einzelnen Präliminar-Rubriken oder im Präliminare nicht vorgesehenen Ausgabsposten beim Etat des Ministeriums des Innern pro 1873, — ohne Unterschied ob dieselben vom Ministerium mit Benützung des ihm nach dem Finanzgesetze zustehenden Virements oder auf Rechnung eines im verfassungmäßigen Wege zu erwirkenden Nachtragscredites genehmiget wurden, — in den bezüglichen Detail-Rechnungs-Abschlüssen für 1873 auf das Eingehendste und unter Hinweis auf die erflossenen h. o. Bewilligungen zu begründen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die neue lediglich den Wirkungskreis der Ministerien und sonstigen Centralstellen berührende Maßregel jene Vorschriften nicht alterirt werden, nach welchen die Länderstellen gehalten sind, im Falle der Erschöpfung einer Präliminar-Rubrik rechtzeitig und unter entsprechender Nachweisung der Bedeckungsmittel sich die Bewilligung zu weiteren Verausgabungen höheren Orts zu erwirken.

Personalien.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Julius Schrötter in Brünn zum Statthaltereirathe bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den k. u. k. Geschäftsträger bei den Republiken Argentina und Uruguay und Generalconsul in Buenos Ayres Max Hoffer Ritter von Hoffenfels zum k. u. k. Ministerresidenten bei den genannten Republiken ernannt.

Seine Majestät haben dem kaiserl. Rathe Dr. Joseph Neumann in Wien taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Dr. Adolf Plason taxfrei den österr. Adel verliehen.

Seine Majestät haben dem Liquidator der Staatsschuldencasse Joseph Uffenheimer anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben zum Landeshauptmann-Stellvertreter für Ober-Oesterreich den Grafen Franz v. St. Julien und den Klostervorsteher Agedeon Constantinowicz de Grekul zum Landeshauptmann-Stellvertreter in der Bukowina ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Johann Schober zum Oberfinanzrathe bei der Direction der Staatsschuld ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär des Finanzministeriums Hermann Hamerak eine systemisirte Ministerialsecretärsstelle daselbst verliehen.

Erledigungen.

Kanzlei-Officialsstelle beim n. ö. Finanz-Landesökonomate in Wien mit der zehnten Rangsclasse, bis 12. October. (Amtsbl Nr. 206.)

Diurnistenstelle bei der Schulbücher-Verlagsdirection. (Amtsbl. Nr. 206.)

Förstersstelle im Bereiche der galizischen Forst- und Domänendirection mit der zehnten und eventuell jene eines Forstassistenten mit der eilften Rangsclasse, bis 21. September. (Amtsbl. Nr 207.)

Rechnungsführersstelle mit der zehnten Rangsclasse bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg, bis 10. October. (Amtsblatt Nr. 209)

Förstersstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection Salzburg mit der zehnten, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse oder eine Forstelevenstelle, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Dienstgesuch.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.